

SATZUNG des Vereins

„Motorradturniersportfreunde Weser-Ems e.V. im ADAC“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 20.05.2016 in Wiesmoor gegründete Club führt den Namen:
„Motorradturniersportfreunde Weser-Ems e.V. im ADAC“
Er hat seinen Sitz in Wiesmoor und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorradsports.
- III. Der Club ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei Ihrer Entwicklung zu fördern. Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen.
- IV. Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern,
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsports,
 - der Verkehrserziehung.
- V. Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Jedes minderjährige Jugendmitglied muss durch mindestens eine sorgeberechtigte Person oder durch eine von ihr dazu bevollmächtigte Person im Verein vertreten werden, die ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus bis zum 31.03. für das jeweils aktuelle Kalenderjahr.
- II. Im Gründungsjahr sind Mitgliedsbeiträge auf freiwilliger Basis zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Veröffentlichung der Einladung im Internet-Forum des Vereins mindestens, 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 1. Satzungsänderungen
 2. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 4. Auflösung des Clubs.

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- VII. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann ggf. auch als online-Mitgliederversammlung erfolgen, zu der sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können. Die Anwesenheit am Versammlungsort ist damit nicht erforderlich, um an dem Meinungsbildungsprozess einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder sich per elektronischer Kommunikation zuschalten. Mitgliedern soll es außerdem möglich sein, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben. Weiterhin ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Allerdings ist dies nur dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - 1. auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
 - 2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- II. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 11 Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende für Sport (und Jugend) als ständige(r) Vertreter(in) des/der Vorsitzenden
3. der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen

Weitere Mitglieder des Vorstands sind:

4. der/die stellvertretende Vorsitzende für Organisation

Erweiterter Vorstand:

Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu 2 Beisitzer berufen, die dem Vorstand zuarbeiten und beratend, ohne Stimmrecht, an Vorstandsberatungen teilnehmen. Die Berufung erfolgt in der Regel für ein Jahr, mindestens für ein halbes Jahr. Eines der beisitzenden Mitglieder wird in diesem Fall von der Jugendabteilung durch Wahl bestimmt.

- II. Die/ der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für Sport (Vorstand §26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zu 2.,3. und 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zu vertreten.
Die Mitglieder, die nicht als ständige(r) Vertretung der / des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese(r) verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/ dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Die Durchführung der Vorstandssitzung kann ggf. auch als online-Sitzung erfolgen, zu der sich die Vorstandsmitglieder zusammenschalten können. Die Anwesenheit am Versammlungsort ist damit nicht erforderlich, um an dem Meinungsbildungsprozess einer Vorstandssitzung teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder sich per elektronischer Kommunikation zuschalten. Mitgliedern soll es außerdem möglich sein, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Vorstandssitzung abzugeben. Weiterhin ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Allerdings ist dies nur dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI. Das Zusammenlegen von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen zulässig.

- VII. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand die vakante Vorstandsposition kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Dazu kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins berufen werden. Auch kann die vakante Funktion kommissarisch von einem anderen Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit übernommen werden, solange §11, Absatz VI dieser Satzung eingehalten wird.

§ 12 Ehrenämter

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Den Umfang bestimmt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Mitgliederversammlung.
- II. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf 720 € jährlich nicht überschreiten.
- III. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig. Abs. I. Satz 2 und 3 gilt für sie entsprechend.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH c/o ADAC e. V., München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Wiesmoor.